



Gemeinde Wendtorf

Planvorhaben: **Bebauungsplan Nr. 12** und **17. Änderung des Flächennutzungsplanes**

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB: **27.09. – 29.10.2021**
- Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentl. Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB: **04.10. – 18.10.2021**

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

- inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die folgenden Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der **inhaltliche Belange** vorgetragen sowie **Anregungen und Hinweise** mitgeteilt werden:

Behörde / TöB / Nachbargemeinde	Datum der Stellungnahme
Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde	03.11.2021
Kreis Plön	02.11.2021
LLUR: Technischer Umweltschutz	04.10.2021
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein: Landesplanung	03.11.2021
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus: Verkehr und Straßenbau	26.10.2021

- keine Bedenken, Anregungen und Hinweise

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die folgenden Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der sie mitteilen, dass sie **keine Bedenken** gegen die Planung sowie **keine Anregungen und Hinweise** vorzutragen haben. Die Stellungnahmen werden in den Abwägungsvorschlägen nicht gesondert aufgeführt, da sie keine Inhaltliche Relevanz haben:

Behörde / TöB / Nachbargemeinde	Datum der Stellungnahme
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	27.09.2021
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	27.09.2021
Dataport AöR	13.10.2021
Deutsche Telekom Technik GmbH	27.09.2021

Behörde / TöB / Nachbargemeinde	Datum der Stellungnahme
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH)	01.10.2021
Gemeinde Lutterbek	22.10.2021
Handwerkskammer Lübeck	20.10.2021
Industrie- und Handelskammer IHK Schleswig-Holstein	29.10.2021
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	13.10.2021
LLUR: Untere Forstbehörde	01.11.2021
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	15.10.2021
Schleswig-Holstein Netz AG	15.10.2021
Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH	13.10.2021

- keine Abgabe einer Stellungnahme

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die folgende Nachbargemeinden haben **keine Stellungnahme** abgegeben:

Behörde / TöB / Nachbargemeinde
AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BUND-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Deich- und Entwässerungsverband Probstei
Deutsche Bahn AG
DB Immobilien Region Nord
Ev.-luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg
Gemeinde Barsbek
Gemeinde Stein
Gemeinde Wisch
Gewässerunterhaltungsverband Schönberger Au
Landesamt für Denkmalpflege
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein: Städtebau und Ortsplanung
NABU Schleswig-Holstein
TenneT TSO GmbH
Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH
Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau
Wehrführer der Gemeinde Wendtorf
Zweckverband Ostholstein

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
1 Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde Stellungnahme vom 03.11.2021	
Ich nehme Bezug auf Ihr Beteiligungsschreiben vom 27.9.2021. <u>1. Schmutzwasserbeseitigung</u> Im Bereich des B-Plangebietes besteht keine angrenzende SW Kanalisation. Der nächste SW Kanal befindet sich in der Straße Grüner Kamp. <u>2. Regenwasserbeseitigung</u> Im Bereich des B-Plangebietes besteht keine RW Kanalisation des AZV. Der nächste RW Kanal befindet sich in der Straße Grüner Kamp. Das bestehende Kanalnetz im Grünen Kamp leitet in die Einleitstelle E34 Strandstraße ein. Die Einleitstelle weist eine hydraulische Überlastung auf. Zur Beseitigung der Überlastung liegt ein Konzept und Zeitplan vor. Die im B-Plan dargestellte mögliche Vergrößerung der angeschlossenen Flächen ist hydraulisch nachzuweisen. Nach etwaiger Aufnahme und Ableitung des Regenwassers durch das Kanalnetz des Verbandes wird dasselbe in ein Gewässer eingeleitet, was wasserrechtlich erlaubnispflichtig ist. Der Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde (AZV) verfügt über eine Einleiterlaubnis, welche im Umfang die bisher eingeleiteten Regenwassermengen abdeckt. Aufgrund der zusätzlich an das Kanalnetz des Verbandes angeschlossenen Flächen im Plangebiet erhöht sich der Umfang der in das Gewässer einzuleitenden Regenwassermenge mit der Folge, dass die dem AZV Ostufer Kieler Förde erteilte Einleiterlaubnis betreffend der Menge des zugeleiteten Regenwassers ggf. erhöht werden muss. Der AZV Ostufer Kieler Förde wird erforderlichenfalls einen entsprechenden Antrag auf Änderung der Einleiterlaubnis stellen. Die Entscheidung hierüber obliegt allerdings allein der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Plön. Der AZV Ostufer Kieler Förde übernimmt keinerlei Gewähr oder Haftung dafür, dass die wasserrechtliche Einleiterlaubnis insoweit, als es die zusätzlichen Regenwassermengen aus dem Plangebiet betrifft, aufgehoben wird. Dass das Kanalnetz des Verbandes über eine ausreichende Kapazität verfügt, besagte zusätzliche Regenwassermengen aus dem Plangebiet aufzunehmen und abzuleiten, bedeutet ausdrücklich nicht, dass hiermit auch die wasserrechtliche Zulässigkeit der (nachfolgenden) Gewässereinleitung festgestellt wäre.	<u>Teilberücksichtigung.</u> Die Stellungnahme wird wie folgt bewertet und berücksichtigt: <u>Teilberücksichtigung. Die abgegebenen Hinweise werden im Rahmen des Entwässerungskonzeptes bewertet und entsprechend berücksichtigt. Die weiteren notwendigen Abstimmungen erfolgen auf im Rahmen der Entwurfsplanung bzw. im Rahmen der gesonderten Planung der Regenrückhaltung auf direktem Weg mit dem AZV Ostufer Kieler Förde sowie der Unteren Wasserbehörde des Kreises Plön.</u> Kenntnisnahme, s.o. Kenntnisnahme, s.o. Kenntnisnahme, s.o. Kenntnisnahme, s.o. Kenntnisnahme, s.o. Kenntnisnahme, s.o.

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
20 Kreis Plön Stellungnahme vom 02.11.2021	
Die Gemeinde Wendtorf beabsichtigt mit der vorliegenden Planung die Schaffung von Planungsrecht für einen neuen Standort der Freiwilligen Feuerwehr. Zur Auswahl eines geeigneten Standortes hat die Gemeinde Gutachten in Auftrag gegeben, um Planungsalternativen aufzuzeigen. Der ausgewählte Standort (Geltungsbereich der vorliegenden Planung) stellt nach Abwägung, insbesondere nach Schallschutz und Beeinträchtigung des Dorfbildes, die beste Alternative dar. Das Bauleitplanverfahren erfolgt im Regelverfahren. Parallel befindet sich die 17. Änderung des FNP in Aufstellung. Seitens der Kreisplanung werden zu den vorliegenden Planungsentwürfen keine Hinweise und Anregungen geäußert. Ich bitte um Berücksichtigung der fachbehördlichen Stellungnahmen: <u>Die UNB teilt mit:</u> Zum B-Plan: Zum B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Wendtorf habe ich aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Anregungen vorzubringen. Artenschutzbericht: Die im Artenschutzbericht genannten Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse und Brutvögel sind bei der Umsetzung der Baumaßnahme entsprechend festzulegen und umzusetzen. Umweltbericht: Im weiteren Planverfahren ist eine qualifizierte Eingriffs-Ausgleichsbewertung unter Nachweis entsprechender Ausgleichsmaßnahmen vorzulegen. <u>Die untere Bodenschutzbehörde teilt mit:</u> Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst. Folgende Hinweise werden zur vorliegenden Planung gegeben: - Berücksichtigung der DIN 19639 bei aus der Planung hervorgehenden Bauvorhaben - energetische Nutzung (bspw. Solarthermie/Photovoltaik) versiegelter/überbauter Flächen (z.B. Dächer) zur Reduzierung des energetischen Nutzungsdrucks auf land- und forstwirtschaftliche Flächen Seitens der uBB bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. <u>Die untere Wasserbehörde teilt mit:</u> Zum F-Plan: Gegen die Planung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans nach jetzigem Stand gibt es von Seiten der unteren Wasserbehörde prinzipiell keine Bedenken. Ich verweise aber ausdrücklich auf meine Stellungnahme zum parallel laufenden B.-Planverfahren Nr. 12 der Gemeinde Wendtorf.	<u>Teilberücksichtigung.</u> Die Stellungnahme wird wie folgt bewertet und berücksichtigt: Die Planungsziele und –inhalte werden korrekt wiedergegeben. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Teilberücksichtigung. Die abgegebenen Hinweise sind auf Ebene der dem Bauleitplanverfahren nachgeordneten Bauausführungsmaßnahmen sowie deren Planungen relevant und dort entsprechend zu beachten. <u>Berücksichtigung. Im weiteren Planverfahren wird ein entsprechender Umweltbericht mit qualifizierter Eingriffs-Ausgleichsbewertung erstellt und im nachfolgenden Verfahrensschritt vorgelegt.</u> Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die abgegebenen Hinweise sind im Rahmen der parallellaufenden Hochbauplanung relevant und werden dort, sofern sinnvoll, berücksichtigt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
Zum B-Plan: Die hier eingereichten Unterlagen sind für eine wasserrechtliche Bewertung nicht ausreichend. Es kann keine abschließende Aussage zur Sicherung der Erschließung von Seiten der unteren Wasserbehörde getroffen werden. Mangels einer wasserrechtlich genehmigten Abwassersatzung nach § 44 LWG ist die Gemeinde Wendtorf bzw. durch Übertragung der AZV Ostufer Kieler Förde für das gesamte Gemeindegebiet abwasserbeseitigungspflichtig. In der Ortslage Wendtorf betreibt der AZV zentrale Abwasseranlagen. Nach Informationen der unteren Wasserbehörde liegt für das Kanalnetz der Gemeinde Wendtorf keine Informationen gemäß Selbstüberwachungsverordnung - SüVO vor. Ohne Zustandserfassung gemäß SüVO kann die Gemeinde Wendtorf den nach § 60 Abs. 1 WHG geforderten Betrieb seiner Abwasseranlage gemäß den a.a.R.d.T. nicht nachweisen und kann die Anforderungen der Selbstüberwachung nach § 61 Abs. 2 WHG i.V.m. § 110 LWG regelmäßig nicht erfüllen. Ohne die entsprechende Vorlage des oben geforderten Nachweises kann die Erschließung des B.-Plangebiets nicht als gesichert angesehen werden. Es ist von Seiten der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde zu klären, inwieweit die vorhandene Kanalisation (Trennsystem) in der Lage ist, das zusätzliche Schmutz- und Niederschlagswasser aufzunehmen. Das Ergebnis mit nötigen Hinweisen ist der unteren Wasserbehörde zeitnah vorzulegen. Sollte eine Entwässerung im Trennsystem erfolgen, so ist für die Ableitung des Niederschlagswassers eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG zu beantragen. Dabei ist der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW1)“ vom 10.10.2019 zu beachten. Zur Beachtung des A-RW1 gehört ein Entwässerungskonzept, welches eine Minimierung der Schädigung des natürlichen Wasserhaushalts im B.-Plangebiet gemäß A-RW1 zum Ziel haben muss. Schädigungen des Wasserhaushalts müssen begründet werden, bzw. die Maßnahmen zur Minimierung der Schäden müssen dargestellt werden. Die Niederschlagswasserbeseitigung des B.-Plans Nr. 12 wird zwar bereits durch das Verfahren zur 7. Änderung des B.-Plans Nr. 4 berührt und behandelt, aber bislang nicht abschließend geregelt. Zur abschließenden Regelung sind im Rahmen des B.-Planverfahrens in den B.-Planunterlagen prüffähige Aussagen und Nachweise vorzulegen (§§ 8, 9 WHG und §§ 47, 51 und 52 LWG). Sollte durch diese Anpassung und durch die Überprüfung des Bestands eine Abweichung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Genehmigung festgestellt werden, so sind ggf.	Kenntnisnahme. <u>Teilberücksichtigung. Die abgegebenen Hinweise werden im Rahmen des Entwässerungskonzeptes bewertet und entsprechend berücksichtigt. Die weiteren notwendigen Abstimmungen erfolgen auf im Rahmen der Entwurfsplanung bzw. im Rahmen der gesonderten Planung der Regenrückhaltung auf direktem Weg mit dem AZV Ostufer Kieler Förde sowie der Unteren Wasserbehörde des Kreises Plön.</u> Kenntnisnahme, s.o. <u>Berücksichtigung, s.o.</u> Kenntnisnahme, s.o. Kenntnisnahme, s.o. <u>Berücksichtigung, s.o.</u>

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
neue Einleitungserlaubnisse mit entsprechenden Planungsunterlagen zu beantragen. Das Einreichen der entsprechenden Nachweise bzw. Antragsunterlagen bei der unteren Wasserbehörde muss zeitnah erfolgen. Erst nach Einreichung dieser Unterlagen kann über die Erlaubnis- bzw. Genehmigungsfähigkeit der Anträge und damit über die Sicherung der Erschließung im B.-Planverfahren entschieden werden. Es werden weiterhin folgende Anregungen für die Niederschlagswasserbeseitigung gegeben: Entsiegelung, Versickerung und die Begrünung von geplanten Dachflächen können die Flächenrückhaltung am Ursprung verbessern, natürlichere Abflussverhältnisse schaffen und Starkregenspitzen und den Schadstoffeintrag minimieren. Die Einleitung von Niederschlagswasser ins Grundwasser (wenn möglich) und/oder kreative Flächennutzungen (Rückhalteflächen z.B. auf Spielplätzen, Mehrfachnutzungen von Flächen etc.) und die damit einhergehende Entlastung der Oberflächengewässer wird von der unteren Wasserbehörde ausdrücklich begrüßt. Diese Maßnahmen begünstigen die nachhaltige Bewirtschaftung unserer Gewässer im Kreis Plön. <u>Der Denkmalschutz teilt mit:</u> Zum B-Plan: Im Plangeltungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung sind keine Bau- und Gründenkmale erfasst. Da grundsätzlich jedoch Belange der Bodendenkmalpflege betroffen sein können, ist eine Abstimmung der Planung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich. <u>Die Verkehrsaufsicht teilt mit:</u> Zum B-Plan: Gegen die B-Plan Neuaufstellung Nr. 12, Änd., im Parallelverfahren § 8 (3) BauG mit F-Planänderung der Gemeinde Wendtorf bestehen in verkehrlicher Hinsicht seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön (Verkehrsaufsicht) keine Bedenken, sofern der nachfolgende Hinweis berücksichtigt wird: Sämtliche verkehrsregelnde Maßnahmen (Aufstellung von Verkehrszeichen etc.) werden erst nach Abschluss des jeweiligen F- bzw. B-Planverfahrens sowie Durchführung einer entsprechenden Verkehrsschau durch gesonderte verkehrsrechtliche Anordnungen endgültig festgesetzt. Folglich ist der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön nach Abschluss/Durchführung, ggf. schon während des Verfahrens, ein entsprechendes Beschilderungskonzept (Beschilderungsplan) zur Prüfung vorzulegen. Aufgrund der Anbindung an eine klassifizierte Straße (K 44), sind vor Erteilung einer entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnung Dritte (Polizeidirektion Kiel, LBV.SH) zu beteiligen bzw. anzuhören. <u>Der Straßenbau teilt mit:</u> Zum B-Plan: Die Zufahrt liegt außerhalb der Ortschaft Wendtorf. Der LBV SH hat diesbezüglich eine Genehmigung zu erteilen. <u>Weiteres Verfahren:</u> Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorherge-	Kenntnisnahme, s.o. Kenntnisnahme. Die abgegebenen Hinweise sind für die Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes (s.o.) relevant und wurden dort entsprechend beachtet sowie, sofern sinnvoll, berücksichtigt (Empfehlung hinsichtlich extensiver Dachbegrünung). Eine Versickerung ist aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich. Kenntnisnahme. Eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt ist im Zuge des Beteiligungsverfahrens erfolgt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Eine entsprechende Abstimmung mit dem LBV SH erfolgt sowohl im Rahmen der Beteiligungen des Planverfahrens wie auch im Zuge der nachgeordneten Bauausführungsplanung. Kenntnisnahme.

	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
	henden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand. Zu den kommenden Verfahrensschritten und auch für andere Bauleitpläne rege ich an, die Beteiligungen gem. §§ 3, 4 BauGB parallel auch über www.bob-sh.de durchzuführen.	
22	LLUR: Technischer Umweltschutz Stellungnahme vom 04.10.2021	
	Um die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 und 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wendtorf aus immissionschutzrechtlicher Sicht beurteilen zu können bedarf es einer schalltechnischen Untersuchung, da es beim Einsatz der Feuerwehr oftmals zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Maximalpegel kommt. Eine Überschreitung der grundsätzlich für Wohn- beziehungsweise Mischgebiete geltenden Immissionsrichtwerte kann wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls zumutbar sein. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sieht beispielsweise für solche Fälle eine Prüfung im Sonderfall gemäß Nr. 3.2.2 der TA Lärm vor. Die Akzeptanz einer Überschreitung von Immissionsrichtwerten im Rahmen der Abwägung setzt voraus, dass alle verhältnismäßigen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Nachbarn ausgeschöpft werden. Dazu bedarf es insbesondere die Prüfung wie der Einsatz des Martinshorns reduziert werden kann. Der Alternativstandortprüfung kommt im Bauleitplanverfahren eine besondere Bedeutung zu, um den besonderen Störcharakter einer Feuerwehr zu bewerten und geeignete Standorte unter Abwägung aller Punkte einschließlich der Hilfsfristen zu finden, um immissionsschutztechnische Konfliktlagen zu vermeiden.	Teilberücksichtigung. Die Stellungnahme wird wie folgt bewertet und berücksichtigt: Die durch das Büro Schallschutz Nord GmbH mit Datum vom 15.03.2021 erstellte Schalltechnische Gutachten wurde mit Mail vom 05.10.2021 dem LLUR (Technischer Umweltschutz) zur Verfügung gestellt. Die Untersuchungen im Rahmen des Gutachtens ergaben, dass durch den Betrieb des geplanten Feuerwehrstandortes der Immissionsrichtwert der TA Lärm von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) an allen nächstgelegenen Fenstern von schutzbedürftigen Räumen unterschritten wird. Anforderungen an die Maximalpegel werden erfüllt, da kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert tags um nicht mehr als 30 und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Entsprechend der Ergebnisse des Schallgutachtens sind schallmindernde Maßnahmen innerhalb des Plangebietes nicht erforderlich, da der Feuerwehreibetrieb keine immissionstechnischen Auswirkungen auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse des Betrachtungsraumes bedingt. <u>Berücksichtigung. Die Ergebnisse der durch die Gemeinde beauftragten Standort- und Alternativenprüfungen werden im Zuge des nachfolgenden Verfahrensschrittes zur Klärstellung in der Begründung dargelegt.</u>
26	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein: Landesplanung Stellungnahme vom 03.11.2021	
	Mit Schreiben vom 27.09.2021 informieren Sie über die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Wendtorf. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Neubau der Freiwilligen Feuerwehr im Ortsteil Wendtorf. Der Plangeltungsbereich ist ca. 0,7 ha groß und befindet sich nördlich der Dorfstraße und nördlich der Kreisstraße 44. Der alte Standort entspricht mittelfristig nicht mehr den einsatztaktischen und feuerwehrtechnischen Anforderungen. Im wirksamen Flächennutzungsplan wird die Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ geändert werden. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:	Berücksichtigung. Die Stellungnahme wird wie folgt bewertet und berücksichtigt: Die Planungsziele und –inhalte werden korrekt wiedergegeben.

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) und dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).	Kenntnisnahme.
Die Gemeinde Wendtorf befindet sich im Ordnungsraum Kiel und verfügt auf Ebene des Regionalplanes über keine zentralörtliche Funktion. Die Ortslage Wendtorf wird nach dem Regionalplan III zudem von einem regionalen Grünzug umgeben.	Kenntnisnahme.
In den regionalen Grünzügen darf nach Ziffer 6.3.1 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2020 planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Die kartographische Darstellung des regionalen Grünzuges ist dabei nicht flächenscharf.	Kenntnisnahme.
Die genaue Abgrenzung des regionalen Grünzuges ist im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen. Einen Anhaltspunkt zur Abgrenzung könnte die südlich angrenzende Kreisstraße darstellen.	Kenntnisnahme.
Auch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Plön nennt in der Stellungnahme vom 02.11.2021 keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Daher geht die Landesplanung davon aus, dass die Belange des regionalen Grünzuges durch die Planung nicht berührt werden.	Kenntnisnahme.
Grundsätzlich hat nach Ziffer 3.9 Abs. 4 LEP-Entwurf 2020 die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können.	Kenntnisnahme.
Darüber hinaus sollen neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden (Ziffer 3.9 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2020).	Kenntnisnahme.
Laut Planunterlagen bestehen am bisher genutzten Feuerwehrgerätehaus einsatztaktische und feuerwehrtechnische Mängel, die mittelfristig einen neuen Standort erforderlich machen. Zur Auswahl eines neuen und geeigneten Standortes wurden von der Gemeinde bereits mehrere Gutachten in Auftrag gegeben. Die Gutachten sind bislang nicht teil der Planunterlagen und sollten im weiteren Verfahren beigelegt und zur Standortbegründung herangezogen werden. Hierbei sollten auch die Anforderungen (Einsatzradius, Flächengröße, etc.) an den neuen Standort der Feuerwehr erläutert werden. Darüber hinaus sollten auch Aussagen zu Alternativflächen getroffen werden.	<u>Berücksichtigung. Die Ergebnisse der durch die Gemeinde beauftragten Standort- und Alternativenprüfungen werden im Zuge des nachfolgenden Verfahrensschrittes zur Klärstellung in der Begründung dargelegt.</u>
Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegenüber der Planung zwar keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme ergeht jedoch nach Vorlage konkretisierter Planunterlagen.	Kenntnisnahme.

Stellungnahme		Abwägungsentscheidung
	Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Kenntnisnahme.

Teil II

Private Stellungnahmen

Es wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben: